



Willi-Daume-Haus  
Strobelallee 56  
D-44139 Dortmund  
Telefon +49 231 91191-0  
Telefax +49 231 124061  
USt.IdNr. DE124911817

Commerzbank Dortmund  
BLZ 440 800 50  
Konto-Nr. 0117 000 400  
IBAN:  
DE 39 4408 0050 0117 0004 00  
SWIFT/BIC: COBA DE FF XXX

Stadtsparkasse Dortmund  
BLZ 440 501 99  
Konto-Nr. 301 013 922  
IBAN:  
DE 70 4405 0199 0301 0139 22  
SWIFT/BIC: DORT DE 33 XXX

Deutsche Kreditbank AG  
BLZ 120 300 00  
Konto-Nr. 1006 114 522  
IBAN:  
DE 20 1203 0000 1006 1145 22  
SWIFT/BIC: BYLADEM 1001

## **B u n d e s g e r i c h t**

**BG 3/2014**

### **B e s c h l u s s**

In dem Revisionsverfahren

der Frau S.,

Revisionsführerin,

gegen

den H.,

Revisionsgegner,

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes am

9. September 2014

auf die Beschwerde der Frau S. gegen den Beschluss des Bundesgerichts vom 31.  
Juli 2014

durch den Vorsitzenden ,

den Beisitzer ,  
den Beisitzer

beschlossen:

1. Die Beschwerde wird zurückgewiesen.
2. Die Revisionsführerin trägt die Auslagen des gebührenfreien Beschwerdeverfahrens. Die Auslagenfestsetzung bleibt der gesonderten Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorbehalten.

### **G r ü n d e :**

#### **I.**

Mit Urteil vom 16. Mai 2014 – VSG 04/U2/14 – belegte das Verbandssportgericht des H. die Revisionsführerin u.a. unter Anordnung der Vereinshaftung des SG R. „wegen rechtsextremer Beleidigung“ mit einer Geldstrafe von 500 €.

Die dagegen erhobene Berufung der Revisionsführerin wies das Verbandsgericht des H. mit Urteil vom 08. Juli 2014 – 1/14 – zurück.

Mit Schriftsatz vom 26. Juli 2014 legte die Revisionsführerin Revision gegen das vg. Urteil des Verbandsgerichts ein. Bereits am 24. Juli 2014 hatte sie die Zahlung einer Revisionsgebühr in Höhe von 500 € an den DHB zur Anweisung gebracht. Einen Auslagenvorschuss zahlte die Revisionsführerin nicht.

In der Sache begehrte die Revisionsführerin,

1. das angefochtene Urteil (VSG 04/U2/14) des Verbandssportgerichts (VSG) des H. vom 16. Mai 2014 aufzuheben, soweit sie zusätzlich wegen rechtsextremer Beleidigung zu einer Geldstrafe von 500 €, ersatzweise die SG R., verurteilt wurde.
2. das Berufungsurteil (VG 1/14) des Verbandsgerichts (VG) vom 08. Juli 2014 aufzuheben.

Mit Beschluss vom 31. Juli 2014 verwarf der Vorsitzende des Bundesgerichts die Revision als unzulässig. Zur Begründung führte er u.a. aus, dass die Revisionsführerin den von ihr gemäß § 44 Abs. 4 Satz 1 RO zu zahlenden Auslagenvorschuss in Höhe von 400 € nicht geleistet habe.

Am 13. August 2014 hat die Revisionsführerin dagegen die vorliegende Beschwerde erhoben.

Zu deren Begründung führt sie aus, das Versäumnis der Nichtleistung des Auslagenvorschusses beruhe auf einem vereinsinternen Kommunikationsproblem. Man sei bereit, den Auslagenvorschuss noch zu zahlen. Hinzu komme ihre Unerfahrenheit in Streitverfahren vor der Sportgerichtsbarkeit. Vor dem Hintergrund der „politischen und gesellschaftlichen Implikationen“ der vorinstanzlichen Entscheidungen sei es in höchstem Maße ärgerlich und bedauerlich, wenn die Revision aufgrund eines unbeabsichtigten Formfehlers nicht zur Verhandlung käme.

Die Revisionsführerin beantragt,

die Verwerfung der Revision wegen nicht eingegangener Auslagenvorschüsse gemäß § 37 Abs. 3 RO aufzuheben und die eingegangene Revision zur Verhandlung zuzulassen.

Der Revisionsgegner hat sich nicht zur Beschwerde eingelassen.

Die Revisionsführerin leistete den Auslagenvorschuss bis zum heutigen Tage nicht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte und die in den Vorinstanzen entstandenen Vorgänge Bezug genommen.

## II.

Die Beschwerde ist unbegründet.

Die Revision ist weiterhin als unzulässig zu verwerfen.

Gemäß § 47 Abs. 1 der RO hat der Vorsitzende der Rechtsinstanz einen Rechtsbehelf u.a. als unzulässig zu verwerfen, wenn die Gebühren und Auslagenvorschüsse nicht fristgerecht eingegangen sind. Die tatbestandlichen Voraussetzungen dieser Regelung sind erfüllt. Gemäß § 37 Abs. 3 RO müssen Gebühren und Auslagenvorschüsse bei Eingang der Antrags- oder der Rechtsbehelfsschrift gezahlt sein oder gleichzeitig gezahlt werden. § 44 Abs. 3 Buchst. b RO bestimmt des Weiteren, dass bei der Inanspruchnahme des Bundesgerichts bei Revisionen der vorliegenden Art eine Gebühr von 500 € auf eines der Konten des DHB zu zahlen ist. Gleichzeitig ist gemäß § 44 Abs. 4 Satz 1 RO ein Auslagenvorschuss in Höhe von 400 € zu zahlen. Den danach erforderlichen Auslagenvorschuss entrichtete die Revisionsführerin nicht.

Es mag dahinstehen, ob die Nachholung der unterbliebenen Zahlung des Auslagenvorschusses bei der Einlegung von Rechtsbehelfen nur innerhalb der Rechtsbehelfsfrist möglich ist, oder es bei unterbliebener Zahlung eines entsprechenden Hinweises bzw. einer Aufforderung des Vorsitzenden bedarf, wobei die RO selbst eine solche „Aufforderung“ nur beim Verlangen „weiterer“ Auslagenvorschüsse vorsieht (vgl. § 44 Abs. 4 Satz 2 RO), denn selbst nach dem Zugang des angefochtenen Verwerfungsbeschlusses vom 31. Juli 2014 hat die Revisionsführerin den ausstehenden Auslagenvorschuss nicht gezahlt, sondern nur ihre Bereitschaft zur Zahlung im Falle der Zulassung der Revision erklärt. Das genügt erkennbar nicht.

Mit Blick auf das Beschwerdevorbringen sie angemerkt, dass die in der RO formulierten Zulässigkeitsvoraussetzungen eines Rechtsbehelfs nicht zur freien Disposition des jeweils angerufenen Gerichts stehen, mag dies im Falle der vom Rechtsbehelfsführer empfundenen offensichtlichen Fehlerhaftigkeit und Ungerechtigkeit der angefochtenen Entscheidung für diesen auch noch so wünschenswert sein. Ebenso verbietet sich aus schon aus Gründen der Neutralität des Gerichts eine nach der Finanzkraft oder der juristischen Sachkunde des

Rechtsmittelführers differenzierende Handhabe der einzelnen Zulässigkeitsvoraussetzungen, welche auch rein praktisch nicht zu leisten wäre.

Die Entscheidung über die Auslagen beruht auf § 59 Abs. 1 RO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (vgl. § 47 Abs. 2 Satz 2 RO).